

Die andere Frage richtet sich auf die standesmäßige Erziehung. Eine bejahende Antwort könnte Hält finden in den oben citierten und vom hl. Alphons recipierten Worten Bufenbaum's „juxta statum suum.“ Der Sinn dieser Worte hängt, genau genommen, davon ab, ob das statum suum auf pater oder auf proles zu beziehen ist. Für gewöhnliche Fälle fällt das zusammen, da der Stand des noch erziehungsbedürftigen Kindes sich nach dem Stande des Vaters richtet, und im allgemeinen ist es richtig, daß die Eltern je nach ihrem Stande das Kind anständig erziehen lassen müssen. Allein wo eine gesetzliche Anerkennung der Vater- oder Kinderschaft nicht vorliegt, diese im Gegentheil zur Vermeidung großen Uebels geheim gehalten wird, da kann man nicht behaupten, daß den Kindern nach strenger Vorschrift des natürlichen Rechtes ein gewisser höherer Stand gebühre; es genügt, wenn für ihr menschenwürdiges Fortkommen Vorseeung getroffen wird und wenn vor allem auf eine gut katholische Erziehung und später auf eine richtige, auf dem Glauben beruhenden Standeswahl das Augenmerk gerichtet bleibt. Soweit die bürgerlichen Gesetze dem Kinde ein Anrecht auf den Vermögenstheil der Mutter zusprechen, ist dieses natürlich zu beobachten.

Graeten (Holland.) Prof. P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Casus disparitatis cultus.) In N., einem Pfarrorte Gisleithaniens, wohnte ein Jude, welcher im Jahre 1880 eine Katholikin heiraten wollte. Nachdem dieselbe sich confeßionslos erklärt hatte, wurden sie vom Bürgermeister der Stadt G. civiliter getraut. Dennoch machten diese Civileheleute miteinander den schriftlichen Vertrag, alle Kinder taufen und katholisch erziehen zu lassen und wurde thatsächlich das jetzt zwölf Jahre alte Kind, ein Mädchen, getauft und besucht eine Klosterschule. Die Mutter bereute schon längst ihren Abfall und gieng fleißig in den katholischen Gottesdienst, ja selbst, — da sie fremde Priester aufsuchte, — zu den heiligen Sacramenten. Neuerdings wurde ein zweites Kind geboren und die erbetene Taufe desselben gab Anlaß, daß das zuständige Pfarramt sich ans Ordinariat wendete. Das Ordinariat stellte nun an den heiligen Stuhl das Ansuchen, in Berücksichtigung der Umstände: daß diese Civileheleute überall als wirkliche Eheleute gelten, daß sie versprochen haben, ihre Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, daß der jüdische Theil schriftlich erklärt, er sei einverstanden, daß seine Gattin zur katholischen Kirche zurückkehre, wolle aber in keiner Weise von ihr getrennt werden, — die Dispens — ab impedimento disparitatis Cultus zu erteilen.

Das S. Officium erteilte nun mit Berücksichtigung besonders der zwei Gründe:

1. Matrimonium sic dictum civile jam initum ab anno 1880;
2. bonum prolis —

dem Ordinarius der Diöcese die Vollmacht, ut praevio juramento quoad adimplendas cautiones, praevia absolutione a censuris et impositis mulieri spiritualibus poenitentiis — dispensare valeat mulierem catholicam ab impedimento disparitatis cultus, ut valide, licite et legitime matrimonium contrahere possit cum Judaeo N. dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis praesertim de amovendo a conjugee catholicae perversionis periculo, de conversione conjugis ab illa pro viribus curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda et dummodo neque ante neque post matrimonium coram parochio catholico initum partes adeant ministrum catholicum.“

Auf Grund dieser Vollmacht wurde der Pfarrer vom Ordinariat ermächtigt, zunächst die Gattin nach Ablegung des geforderten Eides ab haeresi formali et ab excommunicatione zu absolvieren und in die katholische Kirche wieder aufzunehmen. Hiernach wurde mit Dispens vom kirchlichen Aufgebot in Gegenwart zweier verschwiegener Zeugen die kirchliche Trauung geschlossen.

Da neuerdings derartige Fälle nicht mehr selten sind und außer der Gewissensruhe des von der heiligen Kirche abgefallenen Theiles auch auf diese Weise das Heil der Kinder gesichert wird, mögen die Seelsorger künftig diesen Weg einschlagen, nachdem der heilige Stuhl die Dispens ab impedimento disparitatis cultus jetzt leichter erteilt. Die Taxen und Agenturgebühren beliefen sich nur auf 14 Lire, die Erledigung der Bitte erfolgte in kaum zwölf Tagen.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freih. v. Der, f.-b. Hofkaplan.

III. (Zweifel vor der Celebration.) Cajus zweifelte vor der Celebration der heiligen Messe, ob er etwa bei einer delectatio turpis durch freiwillige Zustimmung schwer gesündigt habe; es schien ihm nicht sicher, aber doch nicht unwahrscheinlich, daß letztere erfolgt sei. Indes entschloß er sich zu celebrieren, da nach der Ansicht vieler Theologen die Verpflichtung, in solchem Falle zu beichten, nicht sicher sei. Auch die vollkommene Reue zu erwecken hielt er sich nicht für verpflichtet, da man, dachte er, über eine zweifelhafte Sünde keine sichere Reue erwecken könne. Nicht ohne Bestürzung las er jedoch darnach bei Elbel (Pars I. n. 166, Seite 65 der neuen Auflage, die er sich eben angeschafft hatte), dieser große Theologe und Probabilist halte dafür, die Ansicht, welche die Beicht in solchem Falle für nothwendig erachtet, sei durchaus zu befolgen, „omnimodis sectanda“. Er nahm sich vor, die Frage seinem Beichtvater vorzulegen. Auf derselben Seite las er weiter, wie Elbel sich dafür ausspricht, der Priester brauche sich der Celebration nicht zu enthalten, wenn er etwa zweifle, ob er z. B. einen Schluck Wasser vor oder nach Mitternacht genommen habe. In der Nacht erwacht und von heftigem Durste geplagt, nahm er also einen Schluck, ohne sich um die Zeit